831 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 10 06

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Schülerbeihilfengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Artikel II des Schülerbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 253/1971, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 285/1972, 183/1974, 230/1977 und 426/1979 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Österreichische Staatsbürger, die nach erfolgreichem Abschluß der 8. Schulstufe in der 9. Schulstufe einen Polytechnischen Lehrgang, eine mittlere Schule oder eine höhere Schule als ordentliche Schüler besuchen, haben nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Anspruch auf Heimbeihilfen."

2. Dem § 1 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Schüler, die nur wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache (§ 3 Abs. 1 lit. b des Schulunterrichtsgesetztes, BGBl. Nr. 139/1974, oder gleichartige Bestimmung) oder wegen Zulassung zur Ablegung einer Einstufungsprüfung (§ 3 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes oder gleichartige Bestimmung) oder wegen der Zulassung zur Ablegung einer Aufnahmsprüfung (§ 29 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes oder gleichartige Bestimmung) als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, sind ordentlichen Schülern gleichgestellt."

3. § 2 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die freiwillige Wiederholung einer Schulstufe (§ 27 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes oder gleichartige Bestimmung) und die Wiederholung einer Schulstufe wegen Nichtantritts zu einer vorgesehenen Nachtragsprüfung (§ 20 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes oder gleichartige Bestimmung) oder wegen Nichtbestehens einer Nachtragsprüfung steht der Gewährung von Schülerbeihilfen nicht entgegen."

4. § 3 Abs. 1 bis 3 hat zu lauten:

„(1) Für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind Einkommen, Vermögen und Familienstand im Sinne dieses Bundesgesetzes maßgebend. Für die Nachweise im Sinne der Abs. 2 und 3 und den Familienstand ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend.

(2) Das Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist bei Personen,

1. die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides über das zuletzt veranlagte Kalenderjahr;
2. die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, durch die Vorlage der Lohnbestätigung(en) über das letztvergangene Kalenderjahr;
3. deren Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen gemäß § 17 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, in der geltenden Fassung, ermittelt werden, durch Vorlage des zuletzt ergangenen Einheitswertbescheides;
4. die steuerfreie Bezüge gemäß § 4 a Z 1 beziehen, durch eine Bestätigung der in Betracht kommenden bezugsliquidierenden Stelle(n) nachzuweisen. Über Sonderausgaben, allfällige weitere steuerfreie Einkünfte sowie Beträge gemäß § 4 a Z 2 sowie ausländische Einkünfte ist eine Erklärung abzugeben. Es können, insbesondere bei ausländischen Einkünften, auch andere Nachweise über das Einkommen oder Teile desselben gefordert werden.

Der Nachweis des Vermögens der zur Vermögensteuer veranlagten Personen ist durch Vorlage des zuletzt zugestellten Steuerbescheides zu erbringen. Personen, die im Inland im Sinne des Vermögensteuergesetzes 1954, BGBl. Nr. 192, in der geltenden Fassung, nicht oder nur beschränkt vermögensteuerpflichtig sind, haben das ausländische Vermögen der Höhe nach zu erklären.

(3) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 ist für die Beurteilung der Bedürftigkeit das zu erwartende Jahreseinkommen heranzuziehen, wenn nach Ablauf des gemäß Abs. 2 maßgebenden Kalenderjahres durch den Tod, eine schwere Erkrankung, die Pensionierung (Berentung) eines leiblichen Elternteiles (Wahlelternteiles)

www.parlament.gv.at

wegen Krankheit, Unfall oder Erreichung der Altersgrenze oder ein gleichschweres, von außen kommendes Ereignis eine wesentliche Verminderung des Einkommens verursacht worden ist. Das zu erwartende Jahreseinkommen ist aus dem nach dem Todesfall (der Pensionierung usw.) zu erwartenden Einkommen zu schätzen."

5. § 4 bis § 4c haben zu lauten:

„Einkommen

§ 4. (1) Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 vermehrt um die in § 4 a angeführten Beträge.

(2) Sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind bei der Ermittlung des Einkommens nach Abs. 1 die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit anzusetzen, die in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr zugeflossen sind. Eine Hinzurechnung derartiger Einkünfte hat auch dann zu erfolgen, wenn zwar nicht im zuletzt veranlagten, jedoch in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zugeflossen sind.

(3) Haben Personen, deren Einkommen für die Beurteilung der Bedürftigkeit maßgeblich ist, im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder genießen sie in Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages oder auf Grund des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 677/1977, über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen Befreiung von der Einkommensteuer, so ist das Einkommen zu schätzen. § 184 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der geltenden Fassung, ist dabei sinngemäß anzuwenden.

(4) Bei Feststellung des Einkommens haben bis zum Höchstausmaß von insgesamt 33 000 S jährlich außer Betracht zu bleiben:

1. Einkünfte aus Ferialarbeit von Schülern und Studenten;
2. Studienbeihilfen und Stipendien aller Art, wenn die Gewährung mit keiner Verpflichtung zu einer Gegenleistung verbunden ist.

(5) Bei Einkommen aus Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) hat der 40 000 S übersteigende Betrag außer Betracht zu bleiben.

Hinzurechnungen

§ 4 a. Dem Einkommen nach § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 sind die folgenden Beträge hinzuzurechnen:

1. Steuerfreie Bezüge gemäß § 3 Z 3 (ausgenommen Sachleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, Sterbegelder aus den Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen), Z 4, 6, 7, 8, 11, 13, 14, 14 a, 20, 25, 31, 32 des Einkommensteuergesetzes 1972;
2. die Beträge nach den §§ 8, 10, 11, 12, 18 Abs. 1 Z 4, 24 Abs. 4, 27 Abs. 4 und 5, 31 Abs. 3, 40, 41 Abs. 3 und 104 des Einkommensteuergesetzes 1972, soweit sie bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen wurden.

Hinzurechnungsbetrag

§ 4 b. Sind im Einkommen Gewinne enthalten, die nach Durchschnittssätzen (§ 17 des Einkommensteuergesetzes 1972) ermittelt wurden, ist ein Betrag hinzuzurechnen, der vom Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, nach Anhörung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Österreichischen Arbeiterkammertages und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, jährlich durch Verordnung festzusetzen ist. Der Betrag ist bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft mit einem Hundertsatz vom Einheitswert auf Grund von Erfahrungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse bei der jeweiligen Gruppe von Steuerpflichtigen (§ 17 des Einkommensteuergesetzes 1972) festzusetzen. Er hat dem durchschnittlichen Ausmaß der Hinzurechnungsbeträge nach § 4 a zu entsprechen, das sich bei Einkommen vergleichbarer Höhe ergibt, die nicht nach Durchschnittssätzen ermittelt werden.

Vermögen

§ 4 c. (1) Vermögen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist bei unbeschränkt Vermögensteuerpflichtigen (§ 1 Abs. 1 Z 1 Vermögensteuergesetz 1954) das steuerpflichtige Vermögen im Sinne des § 7 Z 1 lit. a des Vermögensteuergesetzes 1954. Bei beschränkt Vermögensteuerpflichtigen sowie bei Personen, die im Inland nicht vermögensteuerpflichtig sind, ist vom Inlandsvermögen zuzüglich des Wertes des erklärten ausländischen Vermögens auszugehen.

(2) Wird das Vermögen im Sinne des Abs. 1 für den in § 6 Abs. 4 Z 1 und § 8 Abs. 5 Z 1 umschriebenen Personenkreis nicht nachgewiesen beziehungsweise nicht glaubhaft gemacht, ist das Vermögen unter sinngemäßer Anwendung des § 184 der Bundesabgabenordnung zu schätzen."

6. § 6 hat zu lauten:

„Schulbeihilfe

§ 6. (1) Bei der Berechnung der Höhe der Schulbeihilfe ist von einem jährlichen Grundbetrag von 9 500 S auszugehen.

(2) Der Grundbetrag erhöht oder vermindert sich nach Maßgabe des § 9.

(3) Schulbeihilfen sind jeweils auf einen vollen Hundertschillingbetrag abzurunden oder aufzurunden. Hiebei werden Beträge bis einschließlich 50 S abgerundet, Beträge über 50 S aufgerundet. Ein Anspruch auf Schulbeihilfe besteht nicht, wenn die gemäß Abs. 1 und 2 errechnete Schulbeihilfe, gegebenenfalls unter Einbeziehung einer gemäß § 8 zustehenden Heimbeihilfe, 1 000 S jährlich unterschreitet.

(4) Ein Anspruch auf Schulbeihilfe besteht nicht, wenn

1. das Vermögen im Sinne des § 4 c der leiblichen Eltern (Wahleltern) und des Schülers sowie dessen Ehegatten zusammen 500 000 S übersteigt oder
2. das Vermögen gemäß Z 1 300 000 S übersteigt und die gemäß Abs. 1 und 2 ermittelte Schulbeihilfe nicht wenigstens die Hälfte des Grundbetrages der Schulbeihilfe gemäß Abs. 1 zuzüglich allfälliger Erhöhungsbeträge gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 erreicht.

Hiebei ist im Fall des § 9 Abs. 7 nur vom Vermögen jenes Elternteils (Wahlelternteils) auszugehen, dessen Einkommen gemäß § 9 Abs. 6 zu berücksichtigen ist.

(5) Sofern im Unterrichtsjahr nicht während zehn Monaten Unterricht erteilt wird, gebührt die Schulbeihilfe nur in der Höhe, die dem Verhältnis der Zahl der Monate, in denen Unterricht erteilt wird, zu zehn Monaten entspricht; hiebei sind Monate, in denen der Unterricht weniger als die Hälfte des Monats umfaßt, nicht zu berücksichtigen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn das Unterrichtsjahr nur wegen der Ablegung einer Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung oder einer Ferialpraxis verkürzt ist."

7. § 7 Abs. 1 bis 3 hat zu lauten:

„(1) Österreichische Staatsbürger, die eine höhere Schule für Berufstätige besuchen und sich zum Zweck der Vorbereitung auf die Reifeprüfung gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder ihre Berufstätigkeit nachweislich einstellen, haben — unabhängig von den im § 2 festgesetzten Voraussetzungen — für die der mündlichen Reifeprüfung unmittelbar vorangehenden sechs Monate, während derer sie daher die Berufstätigkeit nicht ausüben, für jeden dieser sechs Monate Anspruch auf eine Schulbeihilfe in der Höhe des letzten Monatsbezuges vermindert um die einbehaltenen gesetzlichen Abzüge und die Familienbeihilfe, höchstens jedoch in der Höhe von 4 900 S.

(2) Die besondere Schulbeihilfe gemäß Abs. 1 erhöht sich bei verheirateten Schülern, wenn der Ehepartner nicht berufstätig ist, um 2 600 S, ferner für jedes Kind, für das der Schüler kraft Gesetzes Unterhalt leistet, um 800 S.

(3) Die besondere Schulbeihilfe gemäß Abs. 1 und 2 erhöht sich im Falle einer freiwilligen Weiterversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung um den hiefür geleisteten Beitrag für die Dauer des Anspruches gemäß Abs. 1 und 2, insoweit der Beitrag nicht für eine höhere Bemessungsgrundlage geleistet wird, als es der Höhe des letzten Monatsbezuges entspricht."

8. § 7 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Die besondere Schulbeihilfe gebührt nicht, sofern das Vermögen im Sinne des § 4 c dieses Bundesgesetzes des Schülers, bei verheirateten Schülern dessen und des Ehepartners Vermögen, 500 000 S übersteigt."

9. § 8 Abs. 2 bis 6 hat zu lauten:

„(2) Bei der Berechnung der Höhe der Heimbeihilfe ist von einem jährlichen Grundbetrag von 11 200 S auszugehen.

(3) Der Grundbetrag erhöht oder vermindert sich nach Maßgabe des § 9.

(4) Heimbeihilfen sind jeweils auf einen vollen Hundertschillingbetrag abzurunden oder aufzurunden. Hiebei werden Beträge bis einschließlich 50 S abgerundet, Beträge über 50 S aufgerundet. Ein Anspruch auf Heimbeihilfe besteht nicht, wenn die gemäß Abs. 2 und 3 errechnete Heimbeihilfe, gegebenenfalls unter Einbeziehung einer gemäß § 6 zustehenden Schulbeihilfe, 1 000 S jährlich unterschreitet.

(5) Ein Anspruch auf Heimbeihilfe besteht nicht, sofern

1. das Vermögen im Sinne des § 4 c der leiblichen Eltern (Wahleltern) und des Schülers sowie dessen Ehegatten zusammen 500 000 S übersteigt oder
2. das Vermögen gemäß Z 1 300 000 S übersteigt und die gemäß Abs. 2 und 3 ermittelte Heimbeihilfe nicht wenigstens die Hälfte des Grundbetrages der Heimbeihilfe gemäß Abs. 2 zuzüglich allfälliger Erhöhungsbeträge gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 erreicht.

Hiebei ist im Falle des § 9 Abs. 7 nur vom Vermögen jenes Elternteils (Wahlelternteils) auszugehen, dessen Einkommen gemäß § 9 Abs. 6 zu berücksichtigen ist.

(6) Sofern im Unterrichtsjahr nicht während zehn Monaten Unterricht erteilt wird, gebührt die Heimbeihilfe nur in der Höhe, die dem Verhältnis der Zahl der Monate, in denen Unterricht erteilt wird, zu zehn Monaten entspricht; hiebei sind Monate, in denen der Unterricht weniger als die Hälfte des Monats umfaßt, nicht zu berücksichtigen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn das Unterrichtsjahr nur wegen der Ablegung einer Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung oder einer Ferialpraxis verkürzt ist."

10. § 9 hat zu lauten:

„Erhöhung und Verminderung der Grundbeträge

§ 9. (1) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen oder vermindern sich nach Maßgabe der Abs. 2 bis 8; steht nur die Schulbeihilfe oder nur die Heimbeihilfe zu, erhöht bzw. vermindert sich der jeweilige Grundbetrag nur um die Hälfte der sich aus den Abs. 2 bis 8 ergebenden Beträge.

(2) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich um insgesamt 8 000 S, wenn

1. die leiblichen Eltern (Wahleltern) des Schülers verstorben sind oder
2. der Schüler eine Schule für Berufstätige besucht und sich zur Gänze selbst erhält oder
3. der Schüler eine sonstige der unter § 1 fallende Schule besucht und sich vor Aufnahme dieses Schulbesuches durch vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat oder
4. der Schüler verheiratet ist und weder mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) noch mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) seines Ehepartners im gemeinsamen Haushalt lebt.

(3) Der Grundbetrag erhöht sich weiters um 10 000 S, sofern es sich beim Schüler um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der geltenden Fassung, handelt.

(4) Der Grundbetrag erhöht sich weiters um 2 800 S, wenn der Schüler die für die Beurteilung des günstigen Schulerfolges gemäß § 5 maßgebende Schulstufe mit Auszeichnung im Sinn der Vorschriften über die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe abgeschlossen hat. Der ausgezeichnete Schulerfolg im Gymnasium oder Realgymnasium für Berufstätige ist in gleicher Weise wie der günstige Schulerfolg gemäß § 5 Abs. 2 nachzuweisen, doch darf keine Abschlußprüfungsnote schlechter als 3 sein, bei mehreren maßgeblichen Abschlußprüfungen der Notendurchschnitt 2,5 nicht übersteigen. Ein ausgezeichneter Schulerfolg in den Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und den Bundeshebammenlehranstalten ist gegeben, wenn die Prüfungsergebnisse im jeweils vorangegangenen Jahr der Ausbildung im Sinne der Vorschriften über die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe mit „ausgezeichnet" zu bewerten sind.

(5) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe vermindern sich um

1. die gemäß Abs. 6 zu errechnende zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern), sofern nicht Abs. 2 Z 2 oder 3 anzuwenden ist;
2. die 12 000 S übersteigende Hälfte
   a) der Bemessungsgrundlage für ein eigenes Einkommen (einschließlich Waisenpension) des Schülers und/oder
   b) der auf Grund eines Exekutionstitels gemäß Abs. 7 bestimmten Unterhaltsleistung oder der tatsächlichen Unterhaltsleistung unter Bedachtnahme auf Unterhaltsvorschüsse, die der Schüler erlangt hat oder erlangen könnte (§§ 3 ff. des Unterhaltsvorschußgesetzes, BGBl. Nr. 250/1976, in der geltenden Fassung);
3. die gemäß Abs. 8 zu errechnende zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten des Schülers.

(6) Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt

für die ersten	40 000 S	0 vH
für die weiteren	40 000 S	20 vH
für die weiteren	25 000 S	25 vH
für die weiteren	25 000 S	35 vH
für die weiteren	25 000 S	45 vH
für die weiteren Beträge		55 vH

der Bemessungsgrundlage. Verluste gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 des einen Elternteiles vermindern das Einkommen des anderen Elternteiles nicht. Leben die leiblichen Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Eltern(Wahleltern)teil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen des Abs. 7 zutreffen.

(7) Sofern die leiblichen Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft leben und ein Elternteil (Wahlelternteil) eine auf Grund eines Exekutionstitels, der gerechnet vom Zeitpunkt der Antragstellung (§ 11) nicht älter als drei Jahre ist, festgelegte Unterhaltsleistung erbringt, entfällt auf Antrag die Berücksichtigung seines Einkommens gemäß Abs. 6 und ist bezüglich dieser Unterhaltsleistung Abs. 5 Z 2 anzuwenden. Dies gilt auch, wenn der Exekutionstitel für die Unterhaltsleistung älter als drei Jahre ist, jedoch innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung eine Neufestsetzung bei Gericht begehrt wurde. Einer Unterhaltsleistung im Sinne des ersten Satzes ist ein Vorschuß auf Grund des Unterhaltsvorschußgesetzes gleichzuhalten.

(8) Als zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten sind 30 vH des 36 000 S übersteigenden Teiles der Bemessungsgrundlage anzusehen.

(9) Als jeweilige Bemessungsgrundlage ist das Einkommen der leiblichen Eltern (Wahleltern), des Schülers sowie des Ehegatten des Schülers gemäß §§ 4, 4 a und 4 b abzüglich nachstehender Absetzbeträge anzusehen:

1. für jede Person, für die entweder einer der leiblichen Elternteile (Wahlelternteile) des Schülers, er selbst oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet 20 000 S;
2. der Absetzbetrag gemäß Z 1 erhöht sich um 10 000 S für jene Personen, die die Vorausset-

zungen des § 1 dieses Gesetzes oder des § 1 des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 421/1969, erfüllen, sowie um weitere 10 000 S, wenn auf diese die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 dieses Gesetzes bzw. des § 9 Abs. 2 lit. c des Studienförderungsgesetzes zutreffen;

3. der Absetzbetrag gemäß Z 1 erhöht sich weiters um 15 000 S, sofern es sich um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 handelt.

Die Absetzbeträge vermindern sich um das allfällige Einkommen dieser Personen. Für den Schüler selbst steht nur dann ein Absetzbetrag in der Höhe von 14 000 S zu, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung das 27. Lebensjahr überschritten hat. Der zweite Elternteil (Wahlelternteil) ist jedenfalls zu berücksichtigen. Leben die Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft und sind beide kraft Gesetzes unterhaltspflichtig, so wird das Einkommen jedes Elternteils um die Hälfte der obigen Absetzbeträge vermindert; diese Bestimmung findet im Falle des Abs. 7 bezüglich des zur Unterhaltsleistung Verpflichteten keine Anwendung.

(10) Erhält der Schüler neben der Schul- und Heimbeihilfe nach diesem Gesetz ein Stipendium oder eine Schülerbeihilfe von anderer Seite, so ist die Schul- und Heimbeihilfe nach diesem Gesetz soweit zu kürzen, daß die Summe der Zuwendungen ohne Anrechnung des Betrages gemäß Abs. 4 die für ihn höchstmögliche Schul- und Heimbeihilfe um nicht mehr als 8 000 S, bei Bezug nur der Schul- oder Heimbeihilfe um nicht mehr als 4 000 S übersteigt."

11. § 11 Abs. 4 bis 6 haben zu lauten:

„(4) Unvollständige Anträge sind zur Ergänzung zurückzustellen; bis zum Ablauf des Unterrichtsjahres nicht ergänzte Anträge gelten als zurückgezogen.

(5) Für den Antrag und die Nachweise der Bedürftigkeit sind die von den zuständigen Bundesministerien aufzulegenden Formblätter zu verwenden. Sofern das elterliche Einkommen maßgebend ist und der Antrag nicht von einem Elternteil (Wahlelternteil) gestellt wird, sind die Angaben der Familien- und Einkommensverhältnisse von einem Elternteil (Wahlelternteil) zu unterfertigen. Die Angaben über Vermögensverhältnisse im Sinne dieses Bundesgesetzes sind von den Personen, deren Vermögen zur Beurteilung der Bedürftigkeit heranzuziehen ist, zu unterfertigen.

(6) Die Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. c und 2 sowie der §§ 5 und 9 Abs. 4 ist von der Leitung der Schule, die der Schüler besucht, auf dem Antrag zu bestätigen."

12. § 12 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Arbeitgeber, bezugsliquidierende und sonstige Stellen, die Beträge im Sinne der §§ 4 und 4 a anweisen, haben alle Angaben, die zur Feststellung der Bedürftigkeit notwendig sind, binnen vier Wochen mitzuteilen."

13. Dem § 12 Abs. 4 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Die Abgabenbehörden haben für Personen, deren Einkommen und Vermögen zur Beurteilung der Bedürftigkeit im Sinne des § 3 heranzuziehen ist, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches im Ermittlungsverfahren festgestellte und für die Abgabenfestsetzung bedeutsame Daten über Anfrage der in § 10 angeführten Behörden bekanntzugeben, sofern der Beihilfenwerber seiner Mitwirkungsverpflichtung im Verfahren vor den Schülerbeihilfenbehörden nicht oder nicht ausreichend nachgekommen ist. Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht des § 48 a der Bundesabgabenordnung gilt sinngemäß. Die Auskunftspflicht der Abgabenbehörden erstreckt sich nicht auf solche Daten, die aus vorgelegten Abgabenbescheiden ersichtlich sind."

14. § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Tritt während des Schuljahres, für das um die Schulbeihilfe bzw. Heimbeihilfe angesucht worden ist, durch den Tod, eine schwere Erkrankung, die Pensionierung (Berentung) eines leiblichen Elternteiles (Wahlelternteiles) oder des Ehepartners des Schülers, wegen Krankheit, Unfall oder Erreichung der Altersgrenze oder ein gleich schweres, von außen kommendes Ereignis, ferner wegen Aufgabe oder Einschränkung der Berufstätigkeit durch den Schüler, eine wesentliche Verminderung des Einkommens ein, kann die Erhöhung der Beihilfe beantragt werden. Bei derartigen Ansuchen sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 und 4 sowie der §§ 11 bis 13 sinngemäß anzuwenden."

15. § 15 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Behilfen gemäß §§ 6 und 8 gebühren im vollen Ausmaß bzw. gemäß Abs. 2 im halben Ausmaß, sofern der Antrag bis zum Ende des auf den Beginn des Unterrichtsjahres folgenden Dezember eingebracht wird. In den anderen Fällen entfällt der anteilsmäßige Anspruch für die vor der Einbringung des Antrages liegenden Monate."

16. Nach § 18 Abs. 1 lit. c ist anstelle des Punktes ein Strichpunkt zu setzen und folgende lit. d anzufügen:

„d) die im Fall der Berechnung der Schul- und Heimbeihilfe auf Grund der tatsächlichen Unterhaltsleistung im Sinne des § 9 Abs. 5 Z 2 lit. b zuviel empfangen wurden, weil nachträglich für den betreffenden Zeitraum eine höhere Unterhaltsleistung bezahlt worden ist."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1982 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst und hinsichtlich der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und der Bundeshebammenlehranstalten der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

VORBLATT

1. **Problem:**

a) Auf Grund des geltenden Schülerbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 253/1971, ist bei der Beurteilung der Bedürftigkeit von Schülern aus unvollständigen Familien nicht der Unterhaltsbeitrag des außerhalb der Familie lebenden Elternteils zugrunde zu legen, sondern dessen gesamtes Einkommen und Vermögen. Diese Art der Beurteilung der für die Beihilfen maßgebenden Bedürftigkeit führte in vielen Fällen dazu, daß Schüler aus unvollständigen Familien keinen Anspruch auf Beihilfen hatten.
b) Derzeit bestehen bei der Schul- und Heimbeihilfe zwischen den einzelnen Beihilfenstufen Unterschiede bis zu 800 S; bei gleichzeitigem Bezug von Schul- und Heimbeihilfe kann sich bei einem geringen Überschreiten der Einkommensgrenzen ein Verlust an Beihilfe bis zu 1 800 S ergeben.
c) Infolge der Entwicklung der Lebenshaltungskosten Verringerung des Wertes der Beihilfen.

2. **Ziel und Problemlösung:**

a) Für die Beurteilung der Bedürftigkeit soll die Unterhaltsleistung des außerhalb der Familie lebenden Elternteils unter Bedachtnahme auf allfällige Vorschüsse nach dem Unterhaltsvorschußgesetz herangezogen werden.
b) Erstellung einer Beihilfenberechnungsformel, die dem Einkommen adäquate, linear verlaufende Beihilfenbeträge ergibt.
c) Erhöhung der Beihilfen auf Grund der Entwicklung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Novelle.

3. **Alternativen:**

Keine.

4. **Kosten:**

Gegenüber dem Schuljahr 1980/81 ist mit einem Mehraufwand von rund 79 000 000 S zu rechnen.

Erläuterungen

I.

ALLGEMEINER TEIL

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum Schülerbeihilfengesetz beinhaltet folgende wesentliche Änderungen:

1. Bei Schülern aus geschiedenen Ehen oder unehelichen Kindern sollen nicht mehr das Einkommen und das Vermögen des Elternteils, der eine auf Grund eines Exekutionstitels festgesetzte Unterhaltsleistung zu zahlen hat, für die Bemessung der Beihilfe maßgebend sein, sondern es soll diese Unterhaltsleistung unter Bedachtnahme auf allfällige Unterhaltsvorschüsse herangezogen werden. Die Beibringung von Einkommensbelegen des alimentationspflichtigen Elternteils war oftmals mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden, wodurch die Auszahlung der Beihilfen verzögert wurde; außerdem war es dem Elternteil, in dessen Pflege und Erziehung sich das Kind befindet, nicht einsichtig, daß das Einkommen und das Vermögen des außerhalb des Familienverbandes lebenden Alimentationspflichtigen (diese Beträge stehen ja dem Haushalt unmittelbar nicht zur Verfügung) und nicht die Unterhaltszahlung selbst als Grundlage der Beihilfenberechnung herangezogen werden.
2. Ersatz der bisherigen, grob und ungleichmäßig abgestuften Beihilfentabellen durch eine flexible Berechnungsformel, die eine gleichmäßig verlaufende Relation zwischen Einkommens- und Beihilfenhöhe ermöglicht: Das derzeitig geltende System des Schülerbeihilfengesetzes bringt es mit sich, daß zwischen den einzelnen Beihilfen ein Betrag von 500 S, 650 S, 700 S und 800 S liegt. Für den Fall des gleichzeitigen Bezuges von Schul- und Heimbeihilfe kann ein Überschreiten der Einkommensgrenze um nur wenige Groschen den Verlust bis zu 1 600 S an Beihilfe bedeuten; durch das neue System wurde eine Formel gefunden, die die Erstellung von Tabellen ermöglicht, bei denen der Unterschied zwischen den Beihilfen (auch bei gemeinsamem Bezug von Schul- und Heimbeihilfe) nur 100 S beträgt (eine Wiedergabe derartiger Tabellen im Gesetz selbst wäre jedoch im Hinblick auf die starke Differenzierung zu umfangreich).
3. Bessere Berücksichtigung der schwierigen Lage der Schüler, die sich selbst erhalten müssen, wozu auch die Vollwaisen zählen: Die Erfahrung zeigt, daß die Beihilfen für diese Schüler zu gering und die Einkommensgrenzen zu niedrig sind, um den Schülern den Schulbesuch ohne besondere Erschwernis zu ermöglichen; daher sind in beiden Bereichen wesentliche Verbesserungen vorgesehen.
4. Verbesserung der Lage der erheblich behinderten Schüler im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967.
5. Anhebung der Beihilfen entsprechend der Geldwertentwicklung.
6. Änderung der Bestimmungen betreffend das Einkommen in der Richtung, daß gewisse steuerfreie Bezüge und wirtschaftspolitische Maßnahmen des Einkommensteuergesetzes 1972 bei der Beurteilung der Bedürftigkeit im Sinne des Schülerbeihilfengesetzes außer Betracht bleiben. Berücksichtigung der besonderen Situation jener Gewerbebetriebe und land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, bei denen der Gewinn gemäß § 17 des Einkommensteuergesetzes 1972 pauschaliert ermittelt wird.
7. Weitere Verbesserungen, die nach den bisherigen Erfahrungen im Rahmen der Vollziehung möglich sind.

BESONDERER TEIL

Zu Artikel I:

Zu Z 1 und 2:

Gemäß § 1 Abs. 2 steht die Schul- und Heimbeihilfe nur ordentlichen Schülern im Sinne des § 3 des Schulunterrichtsgesetzes zu. Dies führt nach der derzeitigen Regelung bei Schülern, die aus schulunterrichtsrechtlichen Gründen vorerst nur als außerordentlicher Schüler aufgenommen werden konnten, aber die Aufnahme als ordentlicher Schüler anstreben, zu unbilligen Härten. Daher sollen diese

außerordentlichen Schüler hinsichtlich der Anspruchsberechtigung den ordentlichen Schülern gleichgestellt werden; die übrigen Voraussetzungen (z. B. österreichische Staatsbürgerschaft) müssen jedoch gegeben sein. Im Hinblick auf Z 2 kann zur Klarstellung eine Vergleichbarkeit zwischen § 1 Abs. 1 und 2 insofern hergestellt werden, als in beiden Bestimmungen der Begriff „ordentlicher Schüler" verwendet wird, wobei Abs. 6 den Berechtigtenkreis gleichermaßen erweitert.

Zu Z 3:

Durch die Einfügung der beiden Klammerzitate soll der notwendige Konnex zum Schulunterrichtsgesetz verdeutlicht und gleichzeitig die legistisch gebotene Einheitlichkeit des Entwurfes (vgl. Art. I Z 2) gesichert werden.

Zu Z 4:

Nach wie vor ist eine der wesentlichsten Voraussetzungen zur Erlangung einer Schul- oder Heimbeihilfe die soziale Bedürftigkeit des Schülers. Neben dem Familienstand und dem Vermögen ist das ermittelte Einkommen der leiblichen Elternteile bzw. Wahlelternteile, eines allfälligen Ehegatten, des Schülers selbst und auch jener Personen, für die Absetzbeträge gewährt werden ein bedeutsames Kriterium für die Beurteilung der Bedürftigkeit.

Für die Berechnung des Einkommens und die Feststellung der Bedürftigkeit ist es geboten, an gesetzlich bereits geregelte Einkommensnachweise anzuknüpfen. Infolge der besonderen wirtschaftspolitischen Zielsetzungen des Einkommensteuergesetzes 1972 ist bei zur Einkommensteuer Veranlagten ein geringeres zu versteuerndes Einkommen nicht immer mit Bedürftigkeit gleichzusetzen. Bei der Vollziehung des derzeit geltenden Schülerbeihilfengesetzes kam es daher oftmals zu einer — im System des Gesetzes gelegenen — Begünstigung der Veranlagten gegenüber den Unselbständigen. Es ist daher ua. auch Ziel des vorliegenden Entwurfes, durch eine Adaptierung des Einkommensbegriffes eine gerechtere Ermittlung der Bedürftigkeit zu erreichen.

Abs. 1 und 2 mußten wegen der Änderungen des Einkommensbegriffes in den §§ 4 und 4 a neu gefaßt werden.

Durch die Ergänzung des Abs. 3 mit dem Klammerausdruck „(Wahlelternteiles)" soll klargestellt werden, daß bei der Beurteilung der Bedürftigkeit auch auf das Einkommen der Wahleltern abzustellen ist.

Zu Z 4:

Einleitend wird bemerkt, daß der vorliegende Entwurf hinsichtlich der Neufassung des Einkommensbegriffes die denselben Regelungsbereich betreffenden Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 421/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 333/1981, wörtlich übernimmt. Diese Übernahme erscheint deshalb notwendig, weil der Einkommensbegriff des Studienförderungsgesetzes und des Schülerbeihilfengesetzes systemgleich sein sollte: sind doch Beihilfenwerber zB aus dem Kreis der Pädagogischen Akademien (ihr Anspruch ist im Studienförderungsgesetz grundgelegt) häufig im selben Familienverband mit Schülern sonstiger Schulen (ihr Anspruch ist im Schülerbeihilfengesetz grundgelegt) und wäre daher ein jeweils unterschiedlicher Einkommensbegriff sachlich nicht zu rechtfertigen. Darüber hinaus ist es unzweckmäßig, daß der Bundesminister für Unterricht und Kunst, der in derartigen Fällen das Studienförderungsgesetz und das Schülerbeihilfengesetz zu vollziehen hat, jeweils von verschiedenen Einkommensbegriffen auszugehen hat.

Zu § 4:

Die Grundlage für die Beurteilung der Bedürftigkeit ist nach wie vor das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, also der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im § 2 Abs. 3 des obgenannten Gesetzes bezeichneten Einkunfsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus den einzelnen Einkunftsarten ergeben und nach Abzug der Sonderausgaben.

Die einzelnen Einkunftsarten sind:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 29 Einkommensteuergesetz 1972.

Sind im Einkommensteuerbescheid Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten und bezieht sich dieser Bescheid nicht auf das zuletzt vergangene Kalenderjahr, so sind die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit durch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus dem letztvergangenen Kalenderjahr zu ersetzen. Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, die also nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit haben, müssen stets das Einkommen aus dem letztvergangenen Kalenderjahr nachweisen. Bei Veranlagten liegt der maßgebliche Einkommensteuerbescheid oftmals zwei bis drei Jahre zurück. Er betrifft daher wirtschaftliche Verhältnisse, die für den Zeitpunkt der Gewährung einer Schülerbeihilfe nicht allzu repräsentativ sind. Bei Mischung von Einkunftsarten mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit kann es daher vorkommen, daß allein auf Grund der Veranlagung ein Anspruch auf eine Schülerbeihilfe besteht, nicht jedoch dann, wenn das Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit aus dem letztvergangenen Kalenderjahr herangezogen wird. Schon um ein möglichst aktuelles Bild von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen

zu gewinnen, sollen nach dem Entwurf die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus dem letztvergangenen Kalenderjahr herangezogen werden.

Zu § 4 Abs. 3:

In verschiedenen Amtssitzabkommen zwischen der Republik Österreich und internationalen Organisationen wurde festgelegt, daß auch österreichische Staatsbürger im Dienste dieser Institutionen nicht den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1972 unterliegen. Auf Grund des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 677/1977, über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen können den in diesem Gesetz genannten Personen durch Verordnung der Bundesregierung ua. auch Steuerbefreiungen eingeräumt werden. Schüler, deren Eltern diese Steuerbefreiung genießen, haben daher wegen Fehlens eines steuerlichen Einkommens unter Umständen die Höchstschülerbeihilfe erhalten, obwohl im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage offenkundig keine Bedürftigkeit im Wortsinn vorlag. Diese Rechtslage ist zweifellos für diesen Personenkreis eine unvertretbare Begünstigung. Es wurde daher nunmehr festgelegt, daß in derartigen Fällen — ähnlich wie bei Eltern, die im Ausland wohnen — das Einkommen gemäß § 184 der Bundesabgabenordnung zu schätzen ist.

Zu § 4 Abs. 4:

Abs. 4 entspricht der bisherigen Regelung des Schülerbeihilfengesetzes.

Zu § 4 Abs. 5:

Auf Grund dieser Bestimmung werden das Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe in das anzurechnende Einkommen miteinbezogen, wobei jedoch der 40 000 S übersteigende Teil dieser Sozialleistungen außer Betracht bleibt; der Betrag bis zu 40 000 S bleibt bereits auf Grund des § 9 Abs. 6 außer Betracht. Dadurch soll gewährleistet sein, daß der Schüler, dessen Eltern arbeitslos sind und die sonst keine Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1972 haben, jedenfalls in den Bezug der Höchstbeihilfe gelangt.

Zu § 4 a:

Die Fassung des § 4 a ist wortident mit § 4 a des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 421/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 333/1981.

Demnach sind auch nach dem Konzept des vorliegenden Entwurfes dem Einkommen nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1972 folgende steuerfreien Bezüge hinzuzurechnen:

§ 3 Z 3 — Bezüge aus der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung (ausgenommen Sachleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, Sterbegelder aus den Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammer der selbständig Erwerbstätigen),

Z 4 — Arbeitslosenentgelt, Notstandshilfe,

Z 6 — Bezüge des Bundespräsidenten,

Z 7 — Entschädigungen für Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes,

Z 8 — Vergütungen und Entschädigungen für die Landeshauptmänner, ihre Stellvertreter und die Mitglieder einer Landesregierung (des Wiener Stadtsenates und Mitglieder eines Landtages auf Grund landesgesetzlicher Regelungen),

Z 11 — Jubiläumsgeschenke an Arbeitnehmer,

Z 13 und 14 — Zulagen sowie Einkünfte von Auslandsbeamten,

Z 14 a — Einkünfte, die Arbeitnehmer von inländischen Betrieben für eine im Ausland ausgeübte Tätigkeit erhalten,

Z 20 — Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer,

Z 25 — der Mietwert von Werks- und Dienstwohnungen,

Z 31 — Zinsen aus begünstigt angeschafften festverzinslichen Wertpapieren,

Z 32 — Sparprämien nach dem Prämiensparförderungsgesetz.

Weiters sind dem Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 folgende Beträge hinzuzurechnen:

§ 8 — vorzeitige Abschreibung,

§ 10 — Investitionsfreibetrag,

§ 11 — nicht entnommener Gewinn,

§ 12 — Übertragung stiller Rücklagen,

§ 18 Abs. 1 Z 4 — Verlustvortrag,

§ 24 Abs. 4 — Freibetrag bei Veräußerung des Betriebes,

§ 27 Abs. 4 — Freibetrag bei Zinsen aus Spareinlagen,

§ 27 Abs. 5 — Zinsen aus auf Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen,

§ 31 Abs. 3 — Freibetrag bei der Veräußerung von Beteiligungen,

§ 40 — Freibetrag bei bestimmten Kapitalerträgen,

§ 41 Abs. 3 — Freibetrag bei Veranlagung von lohnsteuerpflichtigen Einkünften,

§ 104 — Landarbeiterfreibetrag.

Zu § 4 b:

Ein im System des Einkommensteuergesetzes 1972 gelegener wirtschaftspolitisch bedingter steuerrechtlicher Vorteil für bestimmte Gewerbebe-

triebe und dem Großteil der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe liegt darin, daß bestimmte Ausgaben oder der gesamte Gewinn in Anwendung des § 17 des Einkommensteuergesetzes 1972 pauschaliert ermittelt werden. Es entsteht dadurch eine im Vergleich zu anderen Berufsgruppen, besonders hinsichtlich der unselbständig Erwerbstätigen eine, gemessen am Einkommensbegriff des § 2 Abs. 2 des obgenannten Gesetzes, ungerechtfertigte Verzerrung der tatsächlichen sozialen und wirtschaftlichen Situation dieser Einkommensbezieher.

Zur Herstellung einer gleichen Ausgangslage für die Beurteilung der Bedürftigkeit sieht § 4 b des Entwurfes einen Hinzurechnungsbetrag vor, der vom Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz nach Anhörung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Österreichischen Arbeiterkammertages und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes festzusetzen ist.

Zu § 4 c:

Eine Änderung gegenüber dem derzeitigen § 4 a erfolgt bloß in der Zitierung. Anstelle „§ 6 Abs. 5 lit. a bzw. § 7 Abs. 6 umschriebenen Personenkreis" hat es nunmehr zu lauten: „§ 6 Abs. 4 Z 1 bzw. § 8 Abs. 5 Z 1 umschriebenen Personenkreis".

Zu Z 6 und 10:

Wie bereits einleitend im Punkt 2 des allgemeinen Teiles ausgeführt wurde, haben die bei der Vollziehung der bisherigen gesetzlichen Regelung gewonnenen Erfahrungen folgendes Problem deutlich gemacht: Die derzeit im Gesetz enthaltenen Einkommenstabellen, in denen wenigen Einkommensgrenzen bestimmte Beihilfenhöhen zugeordnet sind, führen dazu, daß einerseits bei der Schulbeihilfe bei einem Einkommensunterschied von bis zu 20 000 S nicht notwendigerweise ein Unterschied in der Beihilfenhöhe eintreten muß und andererseits 1 S mehr an Einkommen eine um 800 S niedrigere Beihilfe nach sich ziehen kann. Der gleichzeitige Bezug von Schul- und Heimbeihilfe kann durch die Verminderung der Beihilfen insgesamt sogar bis zu 1 800 S betragen. Auf Grund der mittlerweile bewährten Änderung des Studienförderungsgesetzes durch deren Novelle BGBl. Nr. 228/1977 wurde daher ein an die besonderen Erfordernisse des Schülerbeihilfengesetzes angepaßtes neues System der Beihilfenberechnung entwickelt. Aus den Bestimmungen des § 6 in Verbindung mit § 9 läßt sich vergleichsweise eine Tabelle errechnen, deren Beihilfenunterschiede nur 100 S (selbst bei gleichzeitigem Bezug von Schul- und Heimbeihilfe) betragen. Eine Wiedergabe dieser Tabellen im Gesetz selbst würde zu umfangreich sein, sodaß — wie dies auch in anderen Rechtsbereichen der Fall ist (zB Einkommensteuerrecht) — nur die grundsätzliche Berechnungsformel in das Gesetz aufgenommen wird. Hiebei ist besonders zu betonen, daß im Fall des Vorliegens eines Exekutionstitels (zB durch eine gerichtliche Entscheidung oder eine gerichtlich genehmigte Vereinbarung bestimmte Unterhaltsleistung) bei Schülern aus geschiedenen Ehen, unehelichen Kindern oder Kindern getrennt lebender Ehegatten für die Bemessung der Beihilfe auf Antrag die Berücksichtigung des Einkommens und des Vermögens des alimentationspflichtigen Elternteiles entfällt und anstatt dessen die in einem Exekutionstitel bestimmte Unterhaltsleistung heranzuziehen ist. Für den Fall, daß der tatsächlich gezahlte Unterhaltsbeitrag den im Exekutionstitel festgesetzten Betrag nicht erreicht, ist bei der Bemessung der Beihilfe zusätzlich zur tatsächlichen auch jene Unterhaltsleistung hinzuzurechnen, die der Schüler auf Grund des Unterhaltsvorschußgesetzes erlangt hat oder erlangen könnte. Aus den Worten „erlangen könnte" ergibt sich, daß für die Zugrundelegung der tatsächlichen Unterhaltsleistung die Voraussetzungen der §§ 3 ff. des Unterhaltsvorschußgesetzes, BGBl. Nr. 250/1976, in der geltenden Fassung, vorliegen müssen. Die zu berücksichtigende Unterhaltsleistung ist der Höhe nach durch den im Exekutionstitel festgelegten Betrag begrenzt. Der Unterschied der beiden Systeme läßt sich der beiligenden graphischen Darstellung entnehmen.

Selbst ohne eigene Tabelle läßt sich im Einzelfall die Beihilfe leicht errechnen.

Beispiele:

A: **Anspruch auf Schul- und Heimbeihilfe (§§ 6 und 8):**

Eltern, Schüler (für den der Antrag gestellt wird), weiteres Kind (besucht die Volksschule)

Grundbetrag der Schulbeihilfe (§ 6 Abs. 1)		9 500,— S
Grundbetrag der Heimbeihilfe (§ 8 Abs. 2)		11 200,— S
Gesamtgrundbetrag		20 700,— S
Einkommen der Eltern (gem. §§ 4 ff.)	130 000,— S	
Absetzbeträge für je einen Elternteil und Schüler (gem. § 9 Abs. 9)	40 000,— S	
	90 000,— S	
Abzüglich „zumutbare Unterhaltsleistung" (§ 9 Abs. 5 Z 1 und Abs. 6)		
für die ersten 40 000,— S des Einkommens 0%	0,— S	
für die weiteren 40 000,— S des Einkommens 20%	8 000,— S	
für die restlichen 10 000,— S des Einkommens 25%	2 500,— S	
	10 500,— S	
zumutbare Unterhaltsleistung bei einem Einkommen (Bemessungsgrundlage von 90 000,— S)		— 10 500,— S
ergibt gemäß §§ 6 und 8 eine Schul- und Heimbeihilfe von		10 200,— S

B: **Anspruch nur auf Schulbeihilfe (§ 6):**

Eltern, Schüler (für den der Antrag gestellt wird), weiteres Kind (besucht die Volksschule)

Grundbetrag der Schulbeihilfe (§ 6 Abs. 1)			9 500,— S
Einkommen der Eltern (gem. §§ 4 ff.)	130 000,— S		
Absetzbeträge für je einen Elternteil und Schüler (gem. § 9 Abs. 9)	40 000,— S		
	90 000,— S		
Abzüglich „zumutbare Unterhaltsleistung" (§ 9 Abs. 5 Z 1 und Abs. 6)		gem. § 9 Abs. 1	
für die ersten 40 000,— S des Einkommens 0%	0,— S		
für die weiteren 40 000,— S des Einkommens 20%	8 000,— S		4 000,— S
für die restlichen 10 000,— S des Einkommens 25%	2 500,— S		1 250,— S
			5 250,— S
zumutbare Unterhaltsleistung bei einem Einkommen (Bemessungsgrundlage von 90 000,— S)			— 5 250,— S
ergibt auf Grund der Rundungsbestimmung gemäß § 6 Abs. 3 eine Schulbeihilfe von			4 200,— S

Für die Sonderfälle (zB erheblich behinderte Schüler — § 9 Abs. 3; ausgezeichneter Schulerfolg — § 9 Abs. 4; verheiratete Schüler — § 9 Abs. 2 Z 4 und Abs. 8) verändern sich lediglich der Grundbetrag bzw. die Absetzbeträge.

Somit entspricht der neue § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und § 9 Abs. 5 der derzeitigen Tabelle des § 6 Abs. 1.

Dem derzeitigen § 6 Abs. 2, der für die sich selbst erhaltenden Schüler (einschließlich der Vollwaisen) gilt, entspricht § 9 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 5 und § 6 Abs. 3 des Entwurfes.

Der besonderen sozialen Situation verheirateter Schüler wird derzeit im Schülerbeihilfengesetz nicht Rechnung getragen.

Dieses Problem kann wegen der anwachsenden Zahl betroffener Schüler (etwa an den Schulen für Berufstätige und den Kollegs) nicht mehr vernachlässigt werden; es findet daher seine adäquate Lösung im Rahmen des neuen Beihilfenberechnungssystems durch die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Z 4 und des § 9 Abs. 8.

Zu Z 7:

Zu § 7 Abs. 1:

Bei der besonderen Schulbeihilfe für Schüler höherer Schulen für Berufstätige im Prüfungsstadium sollen die Anspruchsvoraussetzungen, abweichend von den Anspruchsvoraussetzungen der Schul- und Heimbeihilfe gemäß § 2 Schülerbeihilfengesetzes, erschöpfend geregelt werden, da es sich hiebei um einen von der Schul- und Heimbeihilfe unabhängigen Tatbestand handelt. Zur Klarstellung soll daher in dieser Bestimmung auch die Anspruchsvoraussetzung des Besitzes der österreichischen Staatsbürgerschaft genannt sein.

Zu § 7 Abs. 2 und 3:

Auf Grund der derzeitigen Regelung des § 7 Abs. 2 erhöht sich bei verheirateten Schülern, wenn der Ehepartner nicht berufstätig ist, sowie für Kin-

der, für die der Schüler kraft Gesetzes Unterhalt leistet, lediglich die Höchstgrenze einer möglichen besonderen Schulbeihilfe; primär jedoch hängt die Beihilfenhöhe vom letzten Monatsbezug ab. Liegt daher der letzte Monatsbezug unter der durch den Abs. 2 erweiterten Höchstgrenze, kann trotzdem nur eine monatliche Beihilfe im Ausmaß dieses Bezuges gewährt werden. Dies gilt auch für den vom Schüler geleisteten Beitrag im Falle einer freiwilligen Weiterversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung.

Zu Z 8:

In diesem Absatz ändert sich nur das Zitat. Infolge der Neunumerierung der §§ 4 ff. lautet es anstatt „§ 4 a" nunmehr „§ 4 c".

Zu Z 9:

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Z 6 und 10 verwiesen, die sinngemäß auch für die Berechnung der Heimbeihilfe gelten.

Zu Z 11:

Zu § 11 Abs. 4:

Durch die Änderung der Bestimmung des § 11 Abs. 4 soll dem Antragsteller hinsichtlich der ihm für die Nachreichung von Unterlagen zur Verfügung stehenden Frist entgegengekommen und gleichzeitig eine verwaltungstechnische Vereinfachung erzielt werden.

Zu § 11 Abs. 5:

Durch die Ergänzung des Abs. 5 mit dem Klammerausdruck „(Wahlelternteil)" soll klargestellt werden, daß die in diesem Absatz normierte Verpflichtung auch für die Wahleltern gilt.

Zu Z 12:

Die Neufassung des § 12 Abs. 2 ergibt sich aus der neuen Regelung des Einkommensbegriffes.

Zu Z 13:

Der neue Abs. 5 soll für die vollziehende Behörde aber auch für den Beihilfenbezieher eine beachtliche Vereinfachung bringen. Die Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt von den Abgabenbehörden überwiegend im Wege automatisierter Datenverarbeitungsanlagen. Den Abgabenbehörden stehen diese Daten zur Verfügung und ein Zugriff auf diese Daten würde zweifellos eine Entlastung der zur Vollziehung des Schülerbeihilfengesetzes zuständigen Behörden bedingen. Bei den angesprochenen Daten handelt es sich selbstverständlich um solche, die für das Verfahren in Schülerbeihilfenangelegenheiten unabdingbar sind und die ansonsten der Antragsteller zeitaufwendig zu beschaffen hätte. Um auch den Intentionen des Datenschutzes gerecht zu werden, sollen der Empfängerkreis der Daten bestimmt und eine bloß subsidiäre Informationsverpflichtung und ein Weitergabeverbot für die Empfänger vorgesehen werden. Auch diese Bestimmung entspricht dem Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 421/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 333/1981.

Zu Z 14:

Hier gilt das zu Z 4 bezüglich der Wahleltern Ausgeführte sinngemäß.

Zu Z 15:

Durch die Neufassung wird für den Regelfall eine Verlängerung der Einreichungsfrist, die derzeit nur zwei Monate beträgt, sichergestellt.

Zu Z 16:

Der § 18 soll durch die Anfügung eines weiteren Rückforderungstatbestandes (neue lit. d) ergänzt werden; die neue Bestimmung ermöglicht die Rückforderung zuviel empfangener Beihilfen und ist deshalb notwendig, weil die Möglichkeit besteht, daß durch Erledigung eines Antrages nach dem Unterhaltsvorschußgesetz die dem Schüler zustehende Unterhaltsleistung erst nachträglich endgültig feststeht.

Zu Artikel II:

Die Novelle zum Schülerbeihilfengesetz soll mit 1. September 1982 in Kraft treten. Ein früheres Inkrafttreten ist im Hinblick auf die Änderung des Systems der Beihilfenberechnung und der Notwendigkeit der Erhebung zusätzlicher Sachverhaltselemente nicht möglich.

KOSTENBERECHNUNG

Aus den vorgeschlagenen Änderungen des Schülerbeihilfengesetzes wird sich gegenüber dem Schuljahr 1980/81 voraussichtlich ein Mehraufwand von rund 79 000 000 S ergeben.

Davon entfallen auf das Bundesministerium für Unterricht und Kunst rund	78 600 000 S
und auf das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz rund	400 000 S.

Beilage

SCHULBEIHILFE / HEIMBEIHILFE

SCHULBEIHILFE

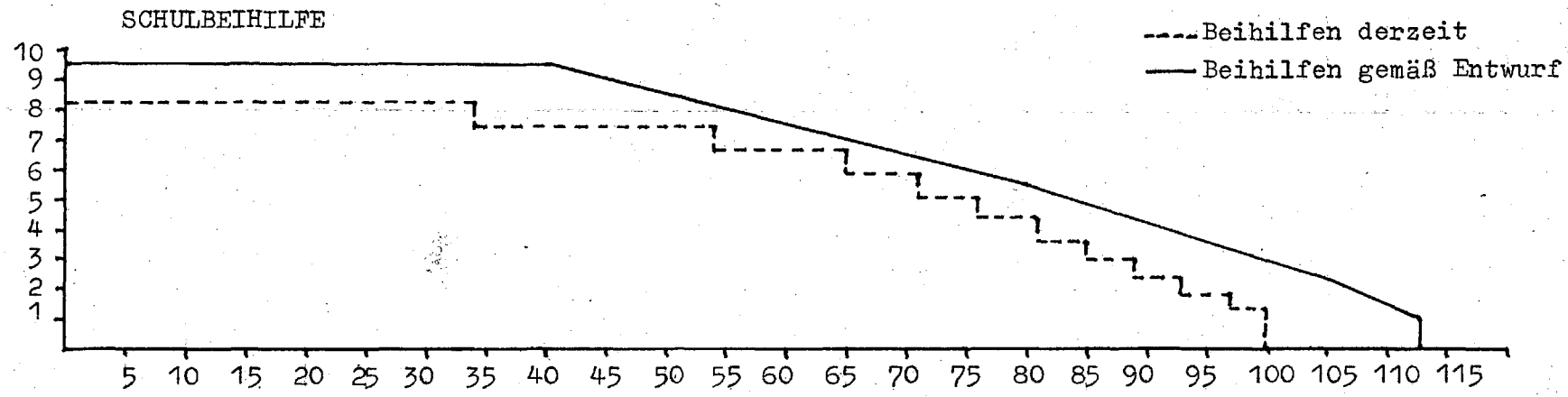

HEIMBEIHILFE

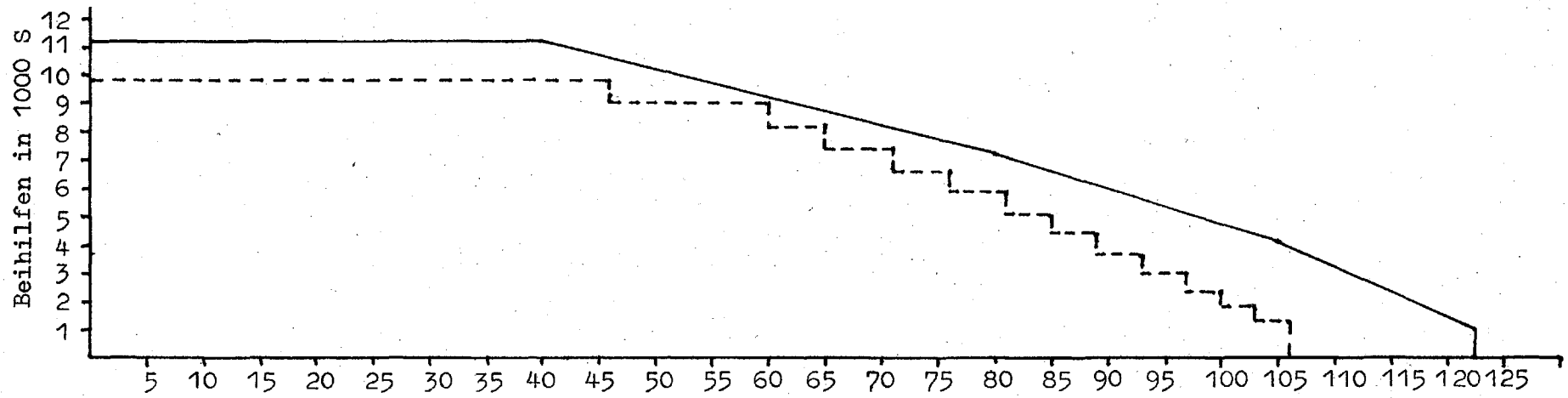

Bemessungsgrundlage gemäß § 9 Abs. 9 (neu) in 1000 S

Textgegenüberstellung Schülerbeihilfengesetz

Fassung des Novellenentwurfes	Geltende Fassung
Artikel II	
Anspruchsberechtigte und Arten der Beihilfen	**Anspruchsberechtigte und Arten der Beihilfen**
§ 1. (1) Österreichische Staatsbürger, die nach erfolgreichem Abschluß der 8. Schulstufe in der 9. Schulstufe einen Polytechnischen Lehrgang, eine mittlere Schule oder eine höhere Schule als ordentliche Schüler besuchen, haben nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Anspruch auf Heimbeihilfen.	**§ 1.** (1) Österreichische Staatsbürger, die nach erfolgreichem Abschluß der 8. Schulstufe in der 9. Schulstufe einen Polytechnischen Lehrgang, eine mittlere Schule oder eine höhere Schule besuchen, haben nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Anspruch auf Heimbeihilfen.
(2)	(2) .....
(3)	(3) .....
(4)	(4) .....
(5)	(5) .....
(6) Schüler, die nur wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache (§ 3 Abs. 1 lit. b des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, oder gleichartige Bestimmung) oder wegen Zulassung zur Ablegung einer Einstufungsprüfung (§ 3 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes oder gleichartige Bestimmung) oder wegen der Zulassung zur Ablegung einer Aufnahmsprüfung (§ 29 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes oder gleichartige Bestimmung) als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, sind ordentlichen Schülern gleichgestellt.	
Voraussetzungen	**Voraussetzungen**
§ 2. (1)	**§ 2.** (1) .....
(2)	(2) .....
(3) Die freiwillige Wiederholung einer Schulstufe (§ 27 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes oder gleichartige Bestimmung) und die Wiederholung einer Schulstufe wegen Nichtantritts zu einer vorgesehenen Nachtragsprüfung (§ 20 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes oder gleichartige Bestimmung) oder wegen Nichtbestehens einer Nachtragsprüfung steht der Gewährung von Schülerbeihilfen nicht entgegen.	(3) Die freiwillige Wiederholung einer Schulstufe und die Wiederholung einer Schulstufe wegen Nichtantritt zu einer vorgesehenen Nachtragsprüfung oder wegen Nichtbestehens einer Nachtragsprüfung steht der Gewährung von Schülerbeihilfen nicht entgegen.
(4)	(4) .....

www.parlament.gv.at

Fassung des Novellenentwurfes

Beurteilung der Bedürftigkeit

§ 3. (1) Für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind Einkommen, Vermögen und Familienstand im Sinne dieses Bundesgesetzes maßgebend. Für die Nachweise im Sinne der Abs. 2 und 3 und den Familienstand ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend.

(2) Das Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist bei Personen,

1. die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides über das zuletzt veranlagte Kalenderjahr;
2. die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, durch die Vorlage der Lohnbestätigung(en) über das letztvergangene Kalenderjahr;
3. deren Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen gemäß § 17 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, in der geltenden Fassung, ermittelt werden, durch Vorlage des zuletzt ergangenen Einheitswertbescheides;
4. die steuerfreie Bezüge gemäß § 4 a Z 1 beziehen, durch eine Bestätigung der in Betracht kommenden bezugsliquidierenden Stelle(n) nachzuweisen. Über Sonderausgaben, allfällige weitere steuerfreie Einkünfte sowie Beträge gemäß § 4 a Z 2 sowie ausländische Einkünfte ist eine Erklärung abzugeben. Es können, insbesondere bei ausländischen Einkünften, auch andere Nachweise über das Einkommen oder Teile desselben gefordert werden.

Der Nachweis des Vermögens der zur Vermögensteuer veranlagten Personen ist durch Vorlage des zuletzt zugestellten Steuerbescheides zu erbringen. Personen, die im Inland im Sinne des Vermögensteuergesetzes 1954, BGBl. Nr. 192, in der geltenden Fassung, nicht oder nur beschränkt vermögensteuerpflichtig sind, haben das ausländische Vermögen der Höhe nach zu erklären.

(3) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 ist für die Beurteilung der Bedürftigkeit das zu erwartende Jahreseinkommen heranzuziehen, wenn nach Ablauf des gemäß Abs. 2 maßgebenden Kalenderjahres durch den Tod, eine schwere Erkrankung, die Pensionierung (Berentung) eines leiblichen Elternteiles (Wahlelternteiles) wegen Krankheit, Unfall oder Erreichung der

Geltende Fassung

Beurteilung der Bedürftigkeit

§ 3. (1) Für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind der Familienstand, das Einkommen und das Vermögen der nach § 6 bzw. § 8 zu berücksichtigenden Personen maßgebend. Hinsichtlich des Familienstandes ist von den Verhältnissen im Zeitpunkt der Beurteilung des Anspruches auszugehen. Hinsichtlich des Einkommens ist vom abgelaufenen Kalenderjahr auszugehen, bei Personen jedoch, die zur Einkommensteuer veranlagt werden und bei denen ein Steuerbescheid für dieses Kalenderjahr noch nicht vorliegt, vom letzten Kalenderjahr, für das ein Steuerbescheid zugestellt worden ist.

(2) Das Einkommen ist von Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des zuletzt zugestellten, gemäß Abs. 1 in Betracht kommenden Steuerbescheides und von Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch eine Bestätigung des Arbeitgebers (der Arbeitgeber) oder der bezugsliquidierenden Stelle(n) nachzuweisen. Personen, die sowohl zur Einkommensteuer veranlagt werden als auch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, haben eine Bestätigung vorzulegen, die sich auf jenes Kalenderjahr bezieht, für welches der neueste Einkommensteuerbescheid ergangen ist. Über Sonderausgaben sowie allfällige steuerfreie und ausländische Einkünfte ist eine Erklärung abzugeben. Es können, insbesondere bei ausländischen Einkünften, auch andere Nachweise über das Einkommen oder Teile desselben gefordert werden. Der Nachweis des Vermögens der zur Vermögensteuer veranlagten Personen ist durch Vorlage des zuletzt zugestellten Steuerbescheides zu erbringen. Personen, die nicht zur Vermögensteuer veranlagt werden, haben eine Erklärung abzugeben, daß das nach § 4 a dieses Bundesgesetzes maßgebende Vermögen 300 000 S nicht übersteigt. Personen, die im Inland im Sinne des Vermögensteuergesetzes 1954, BGBl. Nr. 192/1954, in der geltenden Fassung, nicht oder nur beschränkt vermögensteuerpflichtig sind, haben das ausländische Vermögen der Höhe nach zu erklären.

(3) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 ist für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit das zu erwartende Jahreseinkommen heranzuziehen, wenn nach Ablauf des gemäß Abs. 2 maßgebenden Kalenderjahres durch den Tod, eine schwere Erkrankung, die Pensionierung (Berentung) eines leiblichen Elternteiles wegen Krankheit, Unfall oder Erreichung der Altersgrenze

www.parlament.gv.at

Fassung des Novellenentwurfes	Geltende Fassung
Altersgrenze oder ein gleichschweres, von außen kommendes Ereignis eine wesentliche Verminderung des Einkommens verursacht worden ist. Das zu erwartende Jahreseinkommen ist aus dem nach dem Todesfall (der Pensionierung usw.) zu erwartenden Einkommen zu schätzen.	oder ein gleich schweres, von außen kommendes Ereignis eine wesentliche Veränderung des Einkommens verursacht worden ist, Das zu erwartende Jahreseinkommen ist aus dem nach dem Todesfall (der Pensionierung usw.) zu erwartenden Einkommen zu schätzen.
Einkommen	**Einkommen**
§ 4. (1) Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 vermehrt um die in § 4 a angeführten Beträge.	**§ 4.** (1) Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, vermehrt um die bei der Einkommensermittlung abgezogenen Beträge nach den §§ 11 und 18 Abs. 1 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1972 und die steuerfreien Einkünfte gemäß § 3 Z 14 des Einkommensteuergesetzes 1972 und vermindert um die bei der Einkommensteuerfestsetzung berücksichtigten außergewöhnlichen Belastungen gemäß den §§ 34 und 106 des Einkommensteuergesetzes 1972.
(2) Sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind bei der Ermittlung des Einkommens nach Abs. 1 die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit anzusetzen, die in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr zugeflossen sind. Eine Hinzurechnung derartiger Einkünfte hat auch dann zu erfolgen, wenn zwar nicht im zuletzt veranlagten, jedoch in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zugeflossen sind.	
(3) Haben Personen, deren Einkommen für die Beurteilung der Bedürftigkeit maßgeblich ist, im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder genießen sie in Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages oder auf Grund des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 677/1977, über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen Befreiung von der Einkommensteuer, so ist das Einkommen zu schätzen. § 184 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der geltenden Fassung, ist dabei sinngemäß anzuwenden.	(2) Haben Personen, deren Einkommen für die Beurteilung der Bedürftigkeit maßgeblich ist, im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt, so ist das Einkommen zu schätzen. § 184 der Bundesabgabenordnung ist dabei sinngemäß anzuwenden.
(4) Bei Feststellung des Einkommens haben bis zum Höchstausmaß von insgesamt 33 000 S jährlich außer Betracht zu bleiben: 1. Einkünfte aus Ferialarbeit von Schülern und Studenten; 2. Studienbeihilfen und Stipendien aller Art, wenn die Gewährung mit keiner Verpflichtung zur Gegenleistung verbunden ist.	(3) Bei Berechnung des Einkommens haben bis zum Höchstausmaß von insgesamt 11 000 S jährlich außer Betracht zu bleiben: a) Einkünfte aus Ferialarbeit von Schüler und Studenten; b) Studienbeihilfen und Stipendien, soweit sie nicht bereits gemäß Abs. 1 außer Betracht bleiben.
(5) Bei Einkommen aus Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) hat der 40 000 S übersteigende Betrag außer Betracht zu bleiben.	

www.parlament.gv.at

Fassung des Novellenentwurfes	Geltende Fassung
Hinzurechnungen	
§ 4 a. Dem Einkommen nach § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 sind die folgenden Beträge hinzuzurechnen: 1. Steuerfreie Bezüge gemäß § 3 Z 3 (ausgenommen Sachleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, Sterbegelder aus den Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen), Z 4, 6, 7, 8, 11, 13, 14, 14 a, 20, 25, 31, 32 des Einkommensteuergesetzes 1972; 2. die Beträge nach den §§ 8, 10, 11, 12, 18 Abs. 1 Z 4, 24 Abs. 4, 27 Abs. 4 und 5, 31 Abs. 3, 40, 41 Abs. 3 und 104 des Einkommensteuergesetzes 1972, soweit sie bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen wurden.	
Hinzurechnungsbetrag	
§ 4 b. Sind im Einkommen Gewinne enthalten, die nach Durchschnittssätzen (§ 17 des Einkommensteuergesetzes 1972) ermittelt wurden, ist ein Betrag hinzuzurechnen, der vom Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, nach Anhörung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Österreichischen Arbeiterkammertages und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, jährlich durch Verordnung festzusetzen ist. Der Betrag ist bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft mit einem Hundertsatz vom Einheitswert auf Grund von Erfahrungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse bei der jeweiligen Gruppe von Steuerpflichtigen (§ 17 des Einkommensteuergesetzes 1972) festzusetzen. Er hat dem durschnittlichen Ausmaß der Hinzurechnungsbeträge nach § 4 a zu entsprechen, das sich bei Einkommen vergleichbarer Höhe ergibt, die nicht nach Durchschnittssätzen ermittelt werden.	
Vermögen	**Vermögen**
§ 4 c. (1) Vermögen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist bei unbeschränkt Vermögensteuerpflichtigen (§ 1 Abs. 1 Z 1 Vermögensteuergesetz 1954) das steuerpflichtige Vermögen im Sinne des § 7 Z 1 lit. a des Vermögensteuergesetzes 1954. Bei beschränkt Vermögensteuerpflichtigen sowie bei Personen, die im Inland nicht vermögensteuerpflichtig sind, ist vom Inlandsvermögen zuzüglich des Wertes des erklärten ausländischen Vermögens auszugehen.	**§ 4 a.** (1) Vermögen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist bei unbeschränkt Vermögensteuerpflichtigen (§ 1 Abs. 1 Z 1 des Vermögensteuergesetzes 1954) das steuerpflichtige Vermögen im Sinne des § 7 Z 1 lit. a des Vermögensteuergesetzes 1954. Bei beschränkt Vermögensteuerpflichtigen sowie bei Personen, die im Inland nicht vermögensteuerpflichtig sind, ist vom Inlandsvermögen zuzüglich des Wertes des erklärten ausländischen Vermögens auszugehen.

www.parlament.gv.at

Fassung des Novellenentwurfes

(2) Wird das Vermögen im Sinne des Abs. 1 für den in § 6 Abs. 4 Z 1 und § 8 Abs. 5 Z 1 umschriebenen Personenkreis nicht nachgewiesen beziehungsweise nicht glaubhaft gemacht, ist das Vermögen unter sinngemäßer Anwendung des § 184 der Bundesabgabenordnung zu schätzen.

Schulbeihilfe

§ 6. (1) Bei der Berechnung der Höhe der Schulbeihilfe ist von einem jährlichen Grundbetrag von 9 500 S auszugehen.

(2) Der Grundbetrag erhöht oder vermindert sich nach Maßgabe des § 9.

Geltende Fassung

(2) Wird das Vermögen im Sinne des Abs. 1 für den im § 6 Abs. 5 lit. a bzw. § 7 Abs. 6 umschriebenen Personenkreis nicht nachgewiesen bzw. nicht glaubhaft gemacht, ist das Vermögen unter sinngemäßer Anwendung des § 184 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 in der geltenden Fassung, zu schätzen.

Schulbeihilfe

§ 6. (1) Die Schulbeihilfe beträgt im Schuljahr:

Bei einem zu berücksichtigenden Einkommen, soweit nicht Abs. 2 in Betracht kommt	Höhe der Schulbeihilfe
von 0 S bis 34 000 S	8 200 S
über 34 000 S bis 54 000 S	7 400 S
über 54 000 S bis 65 000 S	6 600 S
über 65 000 S bis 71 000 S	5 800 S
über 71 000 S bis 76 000 S	5 000 S
über 76 000 S bis 81 000 S	4 300 S
über 81 000 S bis 85 000 S	3 600 S
über 85 000 S bis 89 000 S	2 950 S
über 89 000 S bis 93 000 S	2 300 S
über 93 000 S bis 97 000 S	1 800 S
über 97 000 S bis 100 000 S	1 300 S.

(2) Für Schüler, deren Eltern verstorben sind, ferner für Schüler, die eine Schule für Berufstätige besuchen und sich zur Gänze selbst erhalten, sowie für Schüler, die eine sonstige der unter § 1 fallenden Schulen besuchen und sich vor Aufnahme dieses Schulbesuches durch mindestens vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben, beträgt die Schulbeihilfe im Schuljahr:

Bei einem zu berücksichtigenden Einkommen	Höhe der Schulbeihilfe
von 0 S bis 16 000 S	8 200 S
über 16 000 S bis 18 000 S	7 400 S
über 18 000 S bis 20 000 S	6 600 S
über 20 000 S bis 22 000 S	5 800 S
über 22 000 S bis 24 000 S	5 000 S
über 24 000 S bis 25 000 S	4 300 S
über 25 000 S bis 26 000 S	3 600 S
über 26 000 S bis 27 000 S	2 950 S
über 27 000 S bis 28 000 S	2 300 S
über 28 000 S bis 29 000 S	1 800 S
über 29 000 S bis 30 000 S	1 300 S.

www.parlament.gv.at

Fassung des Novellenentwurfes	Geltende Fassung
(3) Schulbeihilfen sind jeweils auf einen vollen Hundertschillingbetrag abzurunden oder aufzurunden. Hiebei werden Beträge bis einschließlich 50 S abgerundet, Beträge über 50 S aufgerundet. Ein Anspruch auf Schulbeihilfe besteht nicht, wenn die gemäß Abs. 1 und 2 errechnete Schulbeihilfe gegebenenfalls unter Einbeziehung einer gemäß § 8 zustehenden Heimbeihilfe 1 000 S jährlich unterschreitet.	(3) Die Einkommensgrenzen der Abs. 1 und 2 erhöhen sich für Personen, für die im Falle des Abs. 1 einer der beiden Elternteile, im Falle des Abs. 2 der Schüler, kraft Gesetzes Unterhalt leistet. Für den Schüler selbst steht keine Erhöhung der Einkommensgrenze zu. Der zweite Elternteil ist jedenfalls zu berücksichtigen. Für die erste dieser Personen erhöhen sich die Einkommensgrenzen um 17 000 S, für die zweite um 20 000 S, für die dritte und jede weitere Person um 23 000 S, jedoch nur um 13 500 S, wenn es sich um ein noch nicht schulpflichtiges Kind handelt. Die Einkommensgrenzen erhöhen sich um weitere 10 000 S, wenn es sich um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der geltenden Fassung handelt. Die Einkommensgrenzen des Abs. 1 erhöhen sich um weitere 10 000 S für jede der vorgenannten Personen, die eine der unter § 1 fallenden Schulen als ordentlicher Schüler oder eine der im § 1 Abs. 1 des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 421/1969, in der geltenden Fassung genannten Anstalten als ordentlicher Hörer (Studierender) besucht oder einem solchen auf Grund des § 1 Abs. 2 des Studienförderungsgesetzes gleichgestellt ist, sowie um weitere 10 000 S für jeden Schüler, auf den die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes bzw. für jeden Studierenden, auf den die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 lit. c des Studienförderungsgesetzes zutreffen. Ferner erhöhen sich die Einkommensgrenzen des Abs. 1 um 52 000 S, wenn die Eltern des Schülers nicht in Wohngemeinschaft leben.
	(4) Dem Einkommen des einen Elternteiles ist ein Einkommen des anderen Elternteiles zur Gänze sowie ein Einkommen der im Abs. 3 erwähnten anderen Personen bis zur Höhe der im Abs. 3 erwähnten Beträge sowie ein allfälliges Einkommen des Schülers hinzuzurechnen.
(4) Ein Anspruch auf Schulbeihilfe besteht nicht, wenn 1. das Vermögen im Sinne des § 4 c der leiblichen Eltern (Wahleltern) und des Schülers sowie dessen Ehegatten zusammen 500 000 S übersteigt oder 2. das Vermögen gemäß Z 1 300 000 S übersteigt und die gemäß Abs. 1 und 2 ermittelte Schulbeihilfe nicht wenigsten die Hälfte des Grundbetrages der Schulbeihilfe gemäß Abs. 1 zuzüglich allfälliger Erhöhungsbeträge gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 erreicht. Hiebei ist im Fall des § 9 Abs. 7 nur vom Vermögen jenes Elternteils (Wahlelternteils) auszugehen, dessen Einkommen gemäß § 9 Abs. 6 zu berücksichtigen ist.	(5) Ein Anspruch auf Schulbeihilfe besteht nicht, sofern a) das Vermögen im Sinne des § 4 a dieses Bundesgesetzes der Eltern und des Schülers zusammen 500 000 S übersteigt oder b) das Vermögen gemäß lit. a 300 000 S übersteigt und die Schulbeihilfe weniger als 4 000 S betragen würde.

www.parlament.gv.at

Fassung des Novellenentwurfes	Geltende Fassung
(5) Sofern im Unterrichtsjahr nicht während zehn Monaten Unterricht erteilt wird, gebührt die Schulbeihilfe nur in der Höhe, die dem Verhältnis der Zahl der Monate, in denen Unterricht erteilt wird, zu zehn Monaten entspricht; hiebei sind Monate, in denen der Unterricht weniger als die Hälfte des Monats umfaßt, nicht zu berücksichtigen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn das Unterrichtsjahr nur wegen der Ablegung einer Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung oder einer Ferialpraxis verkürzt ist.	(6) Sofern im Unterrichtsjahr nicht während zehn Monaten Unterricht erteilt wird, gebührt die Schulbeihilfe nur in der Höhe, die dem Verhältnis der Zahl der Monate, in denen Unterricht erteilt wird, zu zehn Monaten entspricht; hiebei sind Monate, in denen der Unterricht weniger als die Hälfte des Monats umfaßt, nicht zu berücksichtigen.
Besondere Schulbeihilfe für Schüler höherer Schulen für Berufstätige im Prüfungsstadium	**Besondere Schulbeihilfe für Schüler höherer Schulen für Berufstätige im Prüfungsstadium**
§ 7. (1) Österreichische Staatsbürger, die eine höhere Schule für Berufstätige besuchen und sich zum Zweck der Vorbereitung auf die Reifeprüfung gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder ihre Berufstätigkeit nachweislich einstellen, haben — unabhängig von den im § 2 festgesetzten Voraussetzungen — für die der mündlichen Reifeprüfung unmittelbar vorangehenden sechs Monate, während derer sie daher die Berufstätigkeit nicht ausüben, für jeden dieser sechs Monate Anspruch auf eine Schulbeihilfe in der Höhe des letzten Monatsbezuges vermindert um die einbehaltenen gesetzlichen Abzüge und die Familienbeihilfe, höchstens jedoch in der Höhe von 4 900 S.	§ 7. (1) Schüler, die eine höhere Schule für Berufstätige besuchen und sich zum Zwecke der Vorbereitung auf die Reifeprüfung gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder ihre Berufstätigkeit nachweislich einstellen, haben — unabhängig von den im § 6 festgesetzten Einkommensgrenzen — für die der mündlichen Reifeprüfung unmittelbar vorangehenden sechs Monate, während derer sie daher ihre Berufstätigkeit nicht ausüben, für jeden dieser sechs Monate Anspruch auf eine Schulbeihilfe in der Höhe des letzten Monatsbezuges, vermindert um die einbehaltenen gesetzlichen Abzüge und die Familienbeihilfe, höchstens jedoch in der Höhe von 4 400 S.
(2) Die besondere Schulbeihilfe gemäß Abs. 1 erhöht sich bei verheirateten Schülern, wenn der Ehepartner nicht berufstätig ist, um 2 600 S, ferner für jedes Kind, für das der Schüler kraft Gesetzes Unterhalt leistet, um 800 S.	(2) Die Höchstgrenze gemäß Abs. 1 erhöht sich bei verheirateten Schülern, wenn der Ehepartner nicht berufstätig ist, um 2 200 S, ferner für jedes Kind, für das der Schüler kraft Gesetzes Unterhalt leistet, um 700 S.
(3) Die besondere Schulbeihilfe gemäß Abs. 1 und 2 erhöht sich im Falle einer freiwilligen Weiterversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung um den hiefür geleisteten Beitrag für die Dauer des Anspruches gemäß Abs. 1 und 2, insoweit der Beitrag nicht für eine höhere Bemessungsgrundlage geleistet wird, als es der Höhe des letzten Monatsbezuges entspricht.	(3) Die Höchstgrenze gemäß Abs. 1 und 2 erhöht sich im Falle einer freiwilligen Weiterversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung um den hiefür geleisteten Beitrag für die Dauer des Anspruches gemäß Abs. 1 und 2, insoweit der Beitrag nicht für eine höhere Bemessungsgrundlage geleistet wird, als es in der Höhe des letzten Monatsbezuges entspricht.
(4)	(4) .....
(5)	(5) .....
(6) Die besondere Schulbeihilfe gebührt nicht, sofern das Vermögen im Sinne des § 4 c dieses Bundesgesetzes des Schülers, bei verheirateten Schülern dessen und des Ehepartners Vermögen, 500 000 S übersteigt.	(6) Die besondere Schulbeihilfe gebührt nicht, sofern das Vermögen im Sinne des § 4 a dieses Bundesgesetzes des Schülers, bei verheirateten Schülern dessen und des Ehepartners Vermögen, 500 000 S übersteigt.

www.parlament.gv.at

Fassung des Novellenentwurfes

Heimbeihilfe

§ 8. (1) .....

(2) Bei der Berechnung der Höhe der Heimbeihilfe ist von einem jährlichen Grundbetrag von 11 200 S auszugehen.

(3) Der Grundbetrag erhöht oder vermindert sich nach Maßgabe des § 9.

Geltende Fassung

Heimbeihilfe

§ 8. (1) .....

(2) Die Heimbeihilfe beträgt im Schuljahr:

Bei einem zu berücksichtigenden Einkommen, soweit nicht Abs. 4 in Betracht kommt	Höhe der Beihilfe
von 0 S bis 46 000 S	9 800 S
über 46 000 S bis 60 000 S	9 000 S
über 60 000 S bis 65 000 S	8 200 S
über 65 000 S bis 71 000 S	7 400 S
über 71 000 S bis 76 000 S	6 600 S
über 76 000 S bis 81 000 S	5 800 S
über 81 000 S bis 85 000 S	5 000 S
über 85 000 S bis 89 000 S	4 300 S
über 89 000 S bis 93 000 S	3 600 S
über 93 000 S bis 97 000 S	2 950 S
über 97 000 S bis 100 000 S	2 300 S
über 100 000 S bis 103 000 S	1 800 S
über 103 000 S bis 106 000 S	1 300 S.

(3) Bei Schülern, deren Eltern verstorben sind, tritt an die Stelle des elterlichen Einkommens das des Unterhaltsverpflichteten, wobei die Bestimmungen über das elterliche Einkommen sinngemäß anzuwenden sind.

(4) Sind weder Eltern noch sonstige Unterhaltsverpflichtete vorhanden, beträgt die Heimbeihilfe im Schuljahr:

Bei einem zu berücksichtigenden Einkommen	Höhe der Beihilfe
von 0 S bis 21 000 S	9 800 S
über 21 000 S bis 22 000 S	9 000 S
über 22 000 S bis 23 000 S	8 200 S
über 23 000 S bis 24 000 S	7 400 S
über 24 000 S bis 25 000 S	6 600 S
über 25 000 S bis 26 000 S	5 800 S
über 26 000 S bis 27 000 S	5 000 S
über 27 000 S bis 28 000 S	4 300 S
über 28 000 S bis 29 000 S	3 600 S
über 29 000 S bis 30 000 S	2 950 S
über 30 000 S bis 31 000 S	2 300 S
über 31 000 S bis 32 000 S	1 800 S
über 32 000 S bis 33 000 S	1 300 S.

www.parlament.gv.at

Fassung des Novellenentwurfes	Geltende Fassung
	(5) Auf die im Abs. 2 genannten Einkommensgrenzen finden die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und 4, auf die im Abs. 4 genannten Einkommensgrenzen die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 Anwendung.
(4) Heimbeihilfen sind jeweils auf einen vollen Hundertschillingbetrag abzurunden oder aufzurunden. Hiebei werden Beträge bis einschließlich 50 S abgerundet, Beträge über 50 S aufgerundet. Ein Anspruch auf Heimbeihilfe besteht nicht, wenn die gemäß Abs. 2 und 3 errechnete Heimbeihilfe, gegebenenfalls unter Einbeziehung einer gemäß § 6 zustehenden Schulbeihilfe, 1 000 S jährlich unterschreitet.	
(5) Ein Anspruch auf Heimbeihilfe besteht nicht, sofern 1. das Vermögen im Sinne des § 4 c der leiblichen Eltern (Wahleltern) des Schülers sowie dessen Ehegatten zusammen 500 000 S übersteigt oder 2. das Vermögen gemäß Z 1 300 000 S übersteigt und die gemäß Abs. 2 und 3 ermittelte Heimbeihilfe nicht wenigstens die Hälfte des Grundbetrages der Heimbeihilfe gemäß Abs. 2 zuzüglich allfälliger Erhöhungsbeträge gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 erreicht. Hiebei ist im Falle des § 9 Abs. 7 nur vom Vermögen jenes Elternteils (Wahlelternteils) auszugehen, dessen Einkommen gemäß § 9 Abs. 6 zu berücksichtigen ist.	(6) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 5 und 6 sind sinngemäß anzuwenden.
(6) Sofern im Unterrichtsjahr nicht während zehn Monaten Unterricht erteilt wird, gebührt die Heimbeihilfe nur in der Höhe, die dem Verhältnis der Zahl der Monate, in denen Unterricht erteilt wird, zu zehn Monaten entspricht; hiebei sind Monate, in denen der Unterricht weniger als die Hälfte des Monats umfaßt, nicht zu berücksichtigen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn das Unterrichtsjahr nur wegen der Ablegung einer Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung oder einer Ferialpraxis verkürzt ist.	
Erhöhung der Beihilfen bei ausgezeichnetem Schulerfolg	**Erhöhung der Beihilfen bei ausgezeichnetem Schulerfolg**
§ 9. (1) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen oder vermindern sich nach Maßgabe der Abs. 1 bis 8; steht nur die Schulbeihilfe oder nur die Heimbeihilfe zu, erhöht bzw. vermindert sich der jeweilige Grundbetrag nur um die Hälfte der sich aus den Abs. 2 bis 8 ergebenden Beträge.	
(2) Die Grundbeträge für die Schul- une Heimbeihilfe erhöhen sich um insgesamt 8 000 S, wenn	

www.parlament.gv.at

Fassung des Novellenentwurfes

1. die leiblichen Eltern (Wahleltern) des Schülers verstorben sind oder
2. der Schüler eine Schule für Berufstätige besucht und sich zur Gänze selbst erhält oder
3. der Schüler eine sonstige der unter § 1 fallende Schule besucht und sich vor Aufnahme dieses Schulbesuches durch vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat oder
4. der Schüler verheiratet ist und weder mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) noch mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) seines Ehepartners im gemeinsamen Haushalt lebt.

(3) Der Grundbetrag erhöht sich weiters um 10 000 S, sofern es sich beim Schüler um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der geltenden Fassung, handelt.

(4) Der Grundbetrag erhöht sich weiters um 2 800 S, wenn der Schüler die für die Beurteilung des günstigen Schulerfolges gemäß § 5 maßgebende Schulstufe mit Auszeichnung im Sinn der Vorschriften über die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe abgeschlossen hat. Der ausgezeichnete Schulerfolg im Gymnasium oder Realgymnasium für Berufstätige ist in gleicher Weise wie der günstige Schulerfolg gemäß § 5 Abs. 2 nachzuweisen, doch darf keine Abschlußprüfungsnote schlechter als 3 sein, bei mehreren maßgeblichen Abschlußprüfungen der Notendurchschnitt 2,5 nicht übersteigen. Ein ausgezeichneter Schulerfolg in den Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und den Bundeshebammenlehranstalten ist gegeben, wenn die Prüfungsergebnisse im jeweils vorangegangenen Jahr der Ausbildung im Sinne der Vorschriften über die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe mit „ausgezeichnet" zu bewerten sind.

Geltende Fassung

§ 9. (1) Für Schüler mit ausgezeichnetem Schulerfolg erhöhen sich die gemäß § 6 Abs. 1 und 2 zustehenden Schulbeihilfen und die gemäß § 8 Abs. 2 und 4 zustehenden Heimbeihilfen um je 1 300 S.

(2) Für Schüler mit ausgezeichnetem Schulerfolg beträgt ferner:

a) in den Fällen des § 6 Abs. 1

bei einem zu berücksichtigenden Einkommen	Schulbeihilfe
von über 100 000 S bis 103 000 S . .	2 150 S
von über 103 000 S bis 106 000 S . .	1 700 S
von über 106 000 S bis 109 000 S . .	1 300 S;

b) in den Fällen des § 6 Abs. 2

bei einem zu berücksichtigenden Einkommen	Schulbeihilfe
von über 30 000 S bis 31 000 S . . .	2 150 S
von über 31 000 S bis 32 000 S . . .	1 700 S
von über 32 000 S bis 33 000 S . . .	1 300 S;

c) in den Fällen des § 8 Abs. 2

bei einem zu berücksichtigenden Einkommen	Heimbeihilfe
von über 106 000 S bis 109 000 S .	2 150 S
von über 109 000 S bis 112 000 S .	1 700 S
von über 112 000 S bis 115 000 S .	1 300 S;

www.parlament.gv.at

Fassung des Novellenentwurfes

(5) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe vermindern sich um

1. die gemäß Abs. 6 zu errechnende zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern), sofern nicht Abs. 2 Z 2 oder 3 anzuwenden ist;

2. die 12 000 S übersteigende Hälfte

   a) der Bemessungsgrundlage für ein eigenes Einkommen (einschließlich Waisenpension) des Schülers und/oder

   b) der auf Grund eines Exekutionstitels gemäß Abs. 7 bestimmten Unterhaltsleistung oder der tatsächlichen Unterhaltsleistung unter Bedachtnahme auf Unterhaltsvorschüsse, die der Schüler erlangt hat oder erlangen könnte (§§ 3 ff. des Unterhaltsvorschußgesetzes, BGBl. Nr. 250/1976, in der geltenden Fassung);

3. die gemäß Abs. 8 zu errechnende zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten des Schülers.

Geltende Fassung

d) in den Fällen des § 8 Abs. 4

bei einem zu berücksichtigenden Einkommen	Heimbeihilfe
von über 33 000 S bis 34 000 S...	2 150 S
von über 34 000 S bis 35 000 S...	1 700 S
von über 35 000 S bis 36 000 S...	1 300 S.

(3) Ein ausgezeichneter Schulerfolg ist gegeben, wenn der Schüler die für die Beurteilung des günstigen Schulerfolges gemäß § 5 maßgebende Schulstufe mit Auszeichnung im Sinne der Vorschriften über das Klassifizieren abgeschlossen hat. Der ausgezeichnete Schulerfolg im Gymnasium oder Realgymnasium für Berufstätige ist in gleicher Weise wie der günstige Schulerfolg gemäß § 5 Abs. 2 nachzuweisen, doch darf keine Abschlußprüfungsnote schlechter als 3 sein und bei mehreren maßgeblichen Abschlußprüfungen der Notendurchschnitt 2,5 nicht übersteigen.

(4) Bezüglich der Abs. 1 und 2 sind die Bestimmungen des § 6 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden.

www.parlament.gv.at

Fassung des Novellenentwurfes

(6) Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt

für die ersten	40 000 S	0 vH
für die weiteren	40 000 S	20 vH
für die weiteren	25 000 S	25 vH
für die weiteren	25 000 S	35 vH
für die weiteren	25 000 S	45 vH
für die weiteren	Beträge	55 vH

der Bemessungsgrundlage. Verluste gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 des einen Elternteiles vermindern das Einkommen des anderen Elternteiles nicht. Leben die leiblichen Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Eltern(Wahleltern)teil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen des Abs. 7 zutreffen.

(7) Sofern die leiblichen Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft leben und ein Elternteil (Wahlelternteil) eine auf Grund eines Exekutionstitels, der gerechnet vom Zeitpunkt der Antragstellung (§ 11) nicht älter als drei Jahre ist, festgelegte Unterhaltsleistung erbringt, entfällt auf Antrag die Berücksichtigung seines Einkommens gemäß Abs. 6 und ist bezüglich dieser Unterhaltsleistung Abs. 5 Z 2 anzuwenden. Dies gilt auch, wenn der Exekutionstitel für die Unterhaltsleistung älter als drei Jahre ist, jedoch innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung eine Neufestsetzung bei Gericht begehrt wurde. Einer Unterhaltsleistung im Sinne des ersten Satzes ist ein Vorschuß auf Grund des Unterhaltsvorschußgesetzes gleichzuhalten.

(8) Als zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten sind 30 vH des 36 000 S übersteigenden Teiles der Bemessungsgrundlage anzusehen.

(9) Als jeweilige Bemessungsgrundlage ist das Einkommen der leiblichen Eltern (Wahleltern), des Schülers sowie des Ehegatten des Schülers gemäß §§ 4, 4 a und 4 b abzüglich nachstehender Absetzbeträge anzusehen:

1. für jede Person, für die entweder einer der leiblichen Elternteile (Wahlelternteile) des Schülers, er selbst oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet 20 000 S;
2. der Absetzbetrag gemäß Z 1 erhöht sich um 10 000 S für jene Personen, die die Voraussetzungen des § 1 dieses Gesetzes oder des § 1 des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 421/1969, erfüllen, sowie um weitere 10 000 S,

Geltende Fassung

www.parlament.gv.at

Fassung des Novellenentwurfes	Geltende Fassung
wenn auf diese die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 dieses Gesetzes bzw. des § 9 Abs. 2 lit. c des Studienförderungsgesetzes zutreffen; 3. der Absetzbetrag gemäß Z 1 erhöht sich weiters um 15 000 S, sofern es sich um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 handelt.	
Die Absetzbeträge vermindern sich um das allfällige Einkommen dieser Personen. Für den Schüler selbst steht nur dann ein Absetzbetrag in der Höhe von 14 000 S zu, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung das 27. Lebensjahr überschritten hat. Der zweite Elternteil (Wahlelternteil) ist jedenfalls zu berücksichtigen. Leben die Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft und sind beide kraft Gesetzes unterhaltspflichtig, so wird das Einkommen jedes Elternteiles um die Hälfte der obigen Absetzbeträge vermindert; diese Bestimmung findet im Falle des Abs. 7 bezüglich des zur Unterhaltsleistung Verpflichteten keine Anwendung.	
(10) Erhält der Schüler neben der Schul- und Heimbeihilfe nach diesem Gesetz ein Stipendium oder eine Schülerbeihilfe von anderer Seite, so ist die Schul- und Heimbeihilfe nach diesem Gesetz soweit zu kürzen, daß die Summe der Zuwendungen ohne Anrechnung des Betrages gemäß Abs. 4 die für ihn höchstmögliche Schul- und Heimbeihilfe um nicht mehr als 8 000 S, bei Bezug nur der Schul- oder Heimbeihilfe um nicht mehr als 4 000 S übersteigt."	
Anträge	**Anträge**
§ 11. (1)	**§ 11.** (1) .....
(2)	(2) .....
(3)	(3) .....
(4) Unvollständige Anträge sind zur Ergänzung zurückzustellen; bis zum Ablauf des Unterrichtsjahres nicht ergänzte Anträge gelten als zurückgezogen.	(4) Unvollständige Anträge sind unter Setzung einer Nachfrist von mindestens vier Wochen zur Ergänzung zurückzustellen: bis zum Ablauf der Nachfrist nicht ergänzte Anträge sind nicht mehr zu berücksichtigen.
(5) Für den Antrag und die Nachweise der Bedürftigkeit sind die von den zuständigen Bundesministerien aufzulegenden Formblätter zu verwenden. Sofern das elterliche Einkommen maßgebend ist und der Antrag nicht von einem Elternteil (Wahlelternteil) gestellt wird, sind die Angaben der Familien- und Einkommensverhältnisse von einem Elternteil (Wahlelternteil) zu unterfertigen. Die Angaben über Vermögensverhältnisse im Sinne dieses Bundesgesetzes sind von	(5) Für den Antrag und die Nachweise der Bedürftigkeit sind die von den zuständigen Bundesministerien aufzulegenden Formblätter zu verwenden. Sofern das elterliche Einkommen maßgebend ist und der Antrag nicht von den Eltern (einem Elternteil) gestellt wird, sind die Angaben über Familien- und Einkommensverhältnisse von den Eltern (einem Elternteil) zu unterfertigen. Die Angaben über Vermögensverhältnisse im Sinne dieses Bundesgesetzes sind von

www.parlament.gv.at

Fassung des Novellenentwurfes	Geltende Fassung
den Personen; deren Vermögen zur Beurteilung der Bedürftigkeit heranzuziehen ist, zu unterfertigen.	den Personen, deren Vermögen zur Beurteilung der Bedürftigkeit heranzuziehen ist, zu unterfertigen.
(6) Die Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. c und 2 sowie der §§ 5 und 9 Abs. 4 ist von der Leitung der Schule, die der Schüler besucht, auf dem Antrag zu bestätigen.	(6) Die Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. c und 2 sowie der §§ 5 bzw. 9 ist von der Leitung der Schule, die der Schüler besucht, auf dem Antrag zu bestätigen.
Nachweis der Bedürftigkeit	**Nachweis der Bedürftigkeit**
§ 12. (1)	**§ 12.** (1) .....
(2) Arbeitgeber, bezugsliquidierende und sonstige Stellen, die Beträge im Sinne der §§ 4 und 4 a anweisen, haben alle Angaben, die zur Feststellung der Bedürftigkeit notwendig sind, binnen vier Wochen mitzuteilen.	(2) Arbeitgeber und bezugsliquidierende Stellen sind verpflichtet, Lohnbestätigungen zur Vorlage im Verfahren nach diesem Bundesgesetz binnen vier Wochen auszustellen.
(3)	(3) .....
(4)	(4) .....
(5) Die Abgabenbehörden haben für Personen, deren Einkommen und Vermögen zur Beurteilung der Bedürftigkeit im Sinne des § 3 heranzuziehen ist, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches im Ermittlungsverfahren festgestellte und für die Abgabenfestsetzung bedeutsame Daten über Anfrage der in § 10 angeführten Behörden bekanntzugeben, sofern der Beihilfenwerber seiner Mitwirkungsverpflichtung im Verfahren vor den Schülerbeihilfenbehörden nicht oder nicht ausreichend nachgekommen ist. Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht des § 48 a der Bundesabgabenordnung gilt sinngemäß. Die Auskunftspflicht der Abgabenbehörden erstreckt sich nicht auf solche Daten, die aus vorgelegten Abgabenbescheiden ersichtlich sind.	
Ansuchen um Erhöhung von Beihilfen	**Ansuchen um Erhöhung von Beihilfen**
§ 14. (1) Tritt während des Schuljahres, für das um die Schulbeihilfe bzw. Heimbeihilfe angesucht worden ist, durch den Tod, eine schwere Erkrankung, die Pensionierung (Berentung) eines leiblichen Elternteiles (Wahlelternteiles) oder des Ehepartners des Schülers, wegen Krankheit, Unfall oder Erreichung der Altersgrenze oder ein gleich schweres, von außen kommendes Ereignis, ferner wegen Aufgabe oder Einschränkung der Berufstätigkeit durch den Schüler, eine wesentliche Verminderung des Einkommens ein, kann die Erhöhung der Beihilfe beantragt werden. Bei derartigen Ansuchen sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 und 4 sowie der §§ 11 bis 13 sinngemäß anzuwenden.	**§ 14.** (1) Tritt während des Schuljahres, für das um die Schulbeihilfe bzw. Heimbeihilfe angesucht worden ist, durch den Tod, eine schwere Erkrankung, die Pensionierung (Berentung) eines leiblichen Elternteiles oder des Ehepartners des Schülers, wegen Krankheit, Unfall oder Erreichung der Altersgrenze oder ein gleich schweres, von außen kommendes Ereignis, ferner wegen Aufgabe oder Einschränkung der Berufstätigkeit durch den Schüler, eine wesentliche Verminderung des Einkommens ein, kann die Erhöhung der Beihilfe beantragt werden. Bei derartigen Ansuchen sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 und 4 sowie der §§ 11 bis 13 sinngemäß anzuwenden.

www.parlament.gv.at

Fassung des Novellenentwurfes

Auszahlung und Ausmaß der Beihilfen

§ 15. (1) .....

(2) .....

(3) Die Beihilfen gemäß §§ 6 und 8 gebühren im vollen Ausmaß bzw. gemäß Abs. 2 im halben Ausmaß, sofern der Antrag bis zum Ende des auf den Beginn des Unterrichtsjahres folgenden Dezember eingebracht wird. In den anderen Fällen entfällt der anteilsmäßige Anspruch für die vor der Einbringung des Antrages liegenden Monate.

(4) .....

(5) .....

Rückzahlung

§ 18. (1) ....

a) .....

b) .....

c) .....

d) die im Fall der Berechnung der Schul- und Heimbeihilfe auf Grund der tatsächlichen Unterhaltsleistung im Sinne des § 9 Abs. 5 Z 2 lit. b zuviel empfangen wurden, weil nachträglich für den betreffenden Zeitraum eine höhere Unterhaltsleistung bezahlt worden ist.

(2) .....

(3) .....

(4) .....

(5) .....

(6) .....

Geltende Fassung

Auszahlung und Ausmaß der Beihilfen

§ 15. (1) .....

(2) .....

(3) Die Beihilfen gemäß §§ 6 und 8 gebühren im vollen Ausmaß bzw. gemäß Abs. 2 im halben Ausmaß, sofern der Antrag bis zum Ende des zweiten Monates eingebracht wurde, der auf den Beginn des Unterrichtes in dem betreffenden Schuljahr folgt. In den anderen Fällen entfällt der anteilsmäßige Anspruch für die vor der Einbringung des Antrages liegenden Monate.

(4) .....

(5) .....

Rückzahlung

§ 18. (1) .....

a) .....

b) .....

c) .....

(2) .....

(3) .....

(4) .....

(5) .....

(6) .....

www.parlament.gv.at